

22. Gehört zum Begriffe des Unterkommens in § 361 Nr. 8 St.G.B.'s, daß es auf ehrliche Weise erworben worden ist?

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Januar 1903 g. St. Rep. 4797/02.

I. Landgericht Fürth.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung nach § 361 Nr. 8 St.G.B.'s ist unhaltbar. Diese Gesetzesstelle setzt den Mangel eines „Unterkommens“ des Angeklagten voraus. Mag man diesen Ausdruck im Sinne von Obdach allein, oder im Sinne von Obdach und dem Erwerbe des Lebensunterhalts verstehen, so hat die Strafkammer selbst zugegeben, daß der Angeklagte tatsächlich in F. Wohnung und auch die Mittel zu seinem Unterhalte hatte. Sie meint aber, diesen Zustand nicht als Unterkommen im gesetzlichen Sinne ansehen zu können, weil der Angeklagte „die zur Bestreitung dieses Unterkommens erforderlichen Mittel nicht durch Arbeit, sondern durch Begehung von Diebstählen erlangt hat“. Aus § 361 Nr. 8 kann jedoch das Erfordernis ehrlichen Unterhaltserwerbs nicht abgeleitet werden. Wenn die Verschaffung des Lebensunterhalts überhaupt zum Begriffe der Verschaffung des Unterkommens gehört, so hat § 361 Nr. 8 unter allen Umständen seinem klaren Wortlaute nach nur tatsächliche Verhältnisse zum Gegenstand, ohne jede Andeutung einer Beziehung auf deren rechtliche Begründung. Freilich wird der Nachweis, daß der des bisherigen Unterkommens Verlustige ein anderweitiges Unterkommen der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht zu erlangen vermocht hat, nur auf den Nachweis des Bemühens um ein solches Unterkommen zu beschränken sein, das mit Gesetz und Sitte nicht in Widerspruch steht; aber zu solchem Nachweise kommt es ja nur, wenn ein tatsächliches Unterkommen nicht mehr und noch nicht besteht, während die rechtliche Seite des bestehenden Unterkommens selbständiger Beurteilung unterliegt nach Maßgabe der Gesetze gegen das Betteln, die gewerbsmäßige Unzucht, den Diebstahl u. Für die Anwendung des § 361 Nr. 8 dagegen kommt nichts darauf an, ob das Unterkommen auf ehrliche Weise gewonnen worden ist oder nicht.